



Übersicht Einzelunternehmen, AG und GmbH

	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft (AG)	GmbH
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
Handelsregistereintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder Umsatz > CHF 100'000.	zwingend notwendig, entsteht mit Eintrag	zwingend notwendig, entsteht mit Eintrag
Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	eine natürliche Person	mind. 1 Aktionär (nat. od. jur. Person)	mind. 1 Aktionär (nat. od. jur. Person)
Kapital	keine Auflage	Minimum: CHF 100'000, Mindesteinzahlung: CHF 50'000, Nennwert pro Aktie: mind. 1 Rp.	Minimum: CHF 20'000, voll einbezahlt, Nennwert pro Stammanteil: mind. CHF 100
Organisation, Organe	keine Organe	1) Generalversammlung 2) Verwaltungsrat (mind. 1 Mitglied) 3) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht (siehe Merkblatt Revisionspflicht)	1) Gesellschafterversammlung 2) Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied) 3) Revisionsstelle, sofern kein Verzicht (siehe Merkblatt Revisionspflicht)
Haftung	unbeschränkt mit persönlichem Vermögen	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens ACHTUNG: Organhaftung 2)	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens ACHTUNG: Organhaftung 2)
Wachstum durch externe Eigenmittel (Beizug von Investoren mittels Kapitalerhöhung)	nur durch Gründung einer Gesellschaft	verschiedene Formen der Kapitalerhöhung durch Statutenänderung	Erhöhung des Stammkapitals durch Statutenänderung



Übersicht Einzelunternehmen, AG und GmbH

	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft (AG)	GmbH
Lohn Inhaber/Gesellschafter	Gewinn	1) Lohn als Angestellter 2) VR-Honorar 3) Dividende als Aktionär	1) Lohn als Angestellter 2) Dividende als Stammtanteil-Inhaber
Buchführungspflicht	nur, wenn im HR eingetragen	ja	ja
Gründungskosten, Beratung, Notar	CHF 500 bis 2'000	ab CHF 5'000	ab CHF 5'000
HR-Eintrag	CHF 120 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung + Kanzlei-, Schreib- u. Auszugsgebühren	CHF 600 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung + Kanzlei-, Schreib- u. Auszugsgebühren	CHF 600 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung + Kanzlei-, Schreib- u. Auszugsgebühren
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften 1)	Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber Wohnsitz in der Schweiz hat.	Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die Wohnsitz in der Schweiz hat. (VR, Direktor)	Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die Wohnsitz in der Schweiz hat. (Geschäftsführer, Direktor)
Steuersubjekt (Person, von der die Steuer erhoben wird)	Inhaber 3)	1) Gesellschaft 2) Aktionär 3)	1) Gesellschaft 2) Gesellschafter 3)
Steuerobjekt (Gegenstand, auf dem die Steuer erhoben wird)	- Einkommen und Kapitalgewinne aus Geschäftvermögen - Vermögen (Geschäft/Privat)	1) Unternehmensgewinn, Eigenkapital 2) Einkommen (Lohn, VR-Honorar, Dividende) + Vermögen (inkl. Aktien)	1) Unternehmensgewinn, Eigenkapital 2) Einkommen (Lohn, Dividende) + Vermögen (inkl. Stammeinlage)
Zuteilungsnorm (wo wird was besteuert)	1) Ort der Einzelfirma: - Gewinn Einzelfirma – Geschäftsvermögen 2) Ort des Wohnsitzes des Inhabers: - Einkommen (privat) - Privatvermögen	1) Ort des Geschäftssitzes: - Gewinn – Eigenkapital 2) Ort des Wohnsitzes des Aktionärs/VR: - Einkommen (inkl. Dividende) - Privatvermögen	1) Ort des Geschäftssitzes: - Gewinn - Eigenkapital 2) Ort des Wohnsitzes des Gesellschafters/GF: - Einkommen (inkl. Dividende) – Privatvermögen



Übersicht Einzelunternehmen, AG und GmbH

	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft (AG)	GmbH
AHV / IV / EO	<ul style="list-style-type: none"> - steuerbares Einkommen + pers. AHV/IV/EO-Beitrag - 2.5% auf Investitionen = AHV-Berechnungsgrundlage - >ab CHF 55'700, 9,7% zzgl. Verwaltungskosten - >unter CHF 55'700, sinkende Beitragsskala von 5.223% bis 9.202% 	5,15% auf Lohn und VR-Honorar (nicht auf Gewinnanteil, d.h. Dividende)	5,15% auf Lohn und VR-Honorar (nicht auf Gewinnanteil, d.h. Dividende)
ALV	keine Arbeitslosenversicherung möglich	<ul style="list-style-type: none"> - 1% bis Lohnsumme und VR-Honorar von 126'000, 0.5% zusätzlicher Solidaritätsbeitrag auf Lohnsumme und VR-Honorar von 126'000 bis 315'000 - Beitragspflichtig sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmenden - wer seinen Betrieb in Form einer AG errichtet hat und darin arbeitet, gilt als unselbständig erwerbend; Personen der Geschäftsleitung (oberste Organe) haben aber kein Anspruch auf Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> - 1% bis Lohnsumme und VR-Honorar von 126'000, 0.5% zusätzlicher Solidaritätsbeitrag auf Lohnsumme und VR-Honorar von 126'000 bis 315'000 - Beitragspflichtig sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmenden - wer seinen Betrieb in Form einer GmbH errichtet hat und darin arbeitet, gilt als unselbständig erwerbend; Personen der Geschäftsleitung (oberste Organe) haben aber kein Anspruch auf Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigung
BVG	frei wählbar	obligatorisch versichert	obligatorisch versichert
UVG	frei wählbar	obligatorisch versichert	obligatorisch versichert
KTG	frei wählbar	frei wählbar	frei wählbar



Übersicht Einzelunternehmen, AG und GmbH

- 1) Zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Staatsangehörige eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt: Bei Bürgern aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) erforderlich.
- 2) Organhaftung: Als Verwaltungsrat einer AG und Geschäftsführer einer GmbH sind Sie verpflichtet für die ordnungsgemässe Organisation und Führung der Gesellschaft zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht kann persönliche Haftung zur Folge haben.
- 3) Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung "C" (Jahres-, Wochen- und Kurzaufenthalter, Grenzgänger sowie Asylsuchende) unterliegen der Quellensteuerpflicht in der Schweiz.

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuerpflicht: monatlicher Bruttolohn, Zulagen/Nebenbezüge, Trinkgelder, Gratifikationen, Treuempriämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen.

BVG Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung

KTG Krankentaggeldversicherung